

## Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. An mehreren Stellen, u.a. im Eingangsbereich und an Getränkeausgabestellen, ist durch deutlich sichtbare und gut lesbare Hinweistafeln auf die Bestimmungen dieses Gesetzes hinzuweisen.

Unter 18-jährige dürfen Tabakwaren weder erwerben noch konsumieren. Hierzu zählen auch elektronische Zigaretten und Shishas.

Es ist darauf zu achten, dass Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen davon mit nichtalkoholischen Getränken an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden dürfen. Andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht geringfügiger Menge enthalten, dürfen an unter 18-Jährige weder abgegeben noch darf der Verzehr gestattet werden.

Hinweis: Soweit Kinder und Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden, dürfen Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein abgegeben und von diesen verzehrt werden.

Durch Kontrollen oder andere geeignete Maßnahmen (z.B. farbige Armbänder, Stempel) ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht allein bei der Veranstaltung anwesend sind. Um 24.00 Uhr ist dafür Sorge zu tragen, dass unter 18-Jährige, die nicht in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind, nicht mehr an der Veranstaltung teilnehmen.

Hinweis: Kindern und Jugendlichen ist die Anwesenheit in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person ohne Zeitbegrenzung möglich.

Daneben ist darauf zu achten, dass nach §6 GastG ein alkoholfreies Getränk nicht teurer angeboten wird wie die gleiche Menge des billigsten alkoholischen Getränks.

Das Landratsamt Straubing-Bogen - Kommunale Jugendpflege - steht für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Richard Maier Kreisjugendpfleger & Stefanie Johann Kommunale Jugendpflegerin

(Stand: Jan. 2018)